

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS 699
„Wohnanlage Nordhäuser Straße/ Europaplatz“

Auftraggeber: Tempus Immobilien & Projekt GmbH
Hochheimer Straße 59
99094 Erfurt

Auftragnehmer: Planungsbüro Ingrid Theurich
Freier Landschaftsarchitektin BDLA
Tiergartenstraße 4
99089 Erfurt

Bearbeiterin: Dr.-Ing. Eva Lemsch

Erfurt, 18.01.2019

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Datengrundlage	5
1.3 Methodisches Vorgehen.....	6
2. Kurzbeschreibung von Bestand und Vorhaben	7
3. Wirkungen des Vorhabens	9
3.1 Baubedingte Wirkungen	9
3.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	11
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	11
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. §44 (5) BNatSchG)	13
5. Ausgleichsmaßnahmen	13
5.1 Ausgleichsmaßnahme A1 – extensive Wiese mit Gehölzstrukturen.....	14
5.2 Ausgleichsmaßnahme A2 – artenreiche Staudenflächen und Hecken	14
5.3 Ausgleichsmaßnahme A3 – intensiv begrünte Vorgärten.....	15
5.4 Ausgleichsmaßnahme A4 – intensiv begrünte Innenhöfe.....	15
6. Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	15
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ...	15
6.1.1 Pflanzenarten.....	15
6.1.2 Tierarten	16
6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	22
6.3 Bestand und Betroffenheit der national streng geschützten Arten.....	42
6.3.1 Schmetterlinge (Lepidoptera).....	42
6.3.2 Käfer (Coleoptera)	43
6.3.3 Libellen (Odonata)	43
6.3.4 Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta/ Spermatophyta).....	43
7. Gutachterliches Fazit.....	43
8. Quellenangaben	44

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Tempus Immobilien & Projekt GmbH beabsichtigt, auf einer Fläche in Erfurt Nord eine Wohnanlage zu errichten.

Dazu befindet sich der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) GIS 699 in Erarbeitung.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Norden Erfurts, am Europaplatz, zwischen der Nordhäuser und Dubliner Straße. Südlich grenzen der Borntalgraben und anschließend das Einkaufszentrum Thüringenpark an.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum bzw. in Erbpachtregelung des Vorhabenträgers.



Abbildung 1 - Räumliche Lage des Geltungsbereiches, Luftbild-Aufnahme 03.07.2018 (Google Earth, 01.11.2018)

Der Geltungsbereich des VBP GIS 699 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GIK 017 von 1994.

Die nunmehr geplante Entwicklung der Fläche zu Wohnbauland entspricht nicht den Entwicklungszielen des Bebauungsplans von 1994. Der VBP dient mithin der Anpassung der Bauleitplanung an die geänderten städtebaulichen Entwicklungsziele.

Im Grünordnungsplan zum gültigen Bebauungsplan GIK 017 aus dem Jahr 1994 sind die erforderlichen Kompensationen in Natur und Landschaft geregelt.

Für den Geltungsbereich des VBP GIS 699 befindet sich der zugehörige Grünordnungsplan in Erarbeitung.

Die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen seit Anfang der 1990er Jahre brach. Ausgangsbiotope in der verbindlichen Bauleitplanung von 1994 waren intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und Obstwiesen. Diese Biotope unterlagen in den vergangenen 20 Jahren der Sukzession, sodass sich auch das heute vorhandene Artenspektrum, insbesondere der Tiere, geändert hat.

Die vorliegende Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zielt darauf ab, die Betroffenheit der gegenwärtigen Artenzusammensetzung durch das Vorhaben zu prüfen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen und zum Ausgleich zu benennen.

Gemäß Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Sommer 2017 und 2018 wurden dazu Vor-Ort-Untersuchungen mit besonderem Fokus auf das Vorkommen von Brutvögeln und Zauneidechsen vorgenommen.

1.2 Datengrundlage

Die Erarbeitung dieser Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte auf der Grundlage folgender Informationen:

- Gutachten „Avifaunistische Arterfassung Grünfläche G3 Erfurt (nördlich Thüringenpark“, Dipl.-Biologe M. Nickel, Jena, vom Juni 2017
- Gutachten „Avifaunistische Arterfassung/ Abschätzung zur Erweiterungsfläche der Grünfläche G3 Erfurt (nördl. Thüringenpark)“, Dipl.-Biologe M. Nickel, Jena, vom Juni 2018
- „Gutachten zur herpetologischen Arterfassung auf dem Erweiterungsareal Grünfläche G3 Erfurt (nördlicher Thüringenpark“ Dipl.-Biologe M. Nickel, Jena, vom 28.09.2018
- LINFOS-Daten zu Tieren und Pflanzen, Stand 16.11.2018 (Quelle: Untere Naturschutzbehörde Erfurt)
- Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel) mit Bedeutung für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt (Quelle: Untere Naturschutzbehörde Erfurt)
- Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen mit Bedeutung für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt (Quelle: Untere Naturschutzbehörde Erfurt)
- Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde Erfurt über nach §30 geschützte Biotope und weiteren nach BNatSchG geschützte Flächen und Objekte vom 16.11.2018
- Landschaftsplan Landeshauptstadt Erfurt, Stand 1997/ 98 (Quelle: Untere Naturschutzbehörde Erfurt)
- Teilnahme an der Projektberatung zur Erstellung des VBP GIS 699 am 22.11.2018 im Büro Dr. Walther + Walther, Freie Architekten und Stadtplaner, Erfurt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren mit Stand 03/2011, da hier das Vorgehen der am 18.12.2007 mit der Novelle des BNatSchG geänderten Rechtslage angepasst sowie dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neu geregelten BNatSchG entsprochen wird.

Am 14.03.2017 wurde eine Begehung des Vorhabengebietes zur Einordnung der naturschutzfachlich erforderlichen Schritte durchgeführt.

Die Abschätzung potentieller Betroffenheiten fand in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Juni 2017 (für den Südteil) und im Juni 2018 (für den Nordteil) statt. Im Ergebnis der Abstimmungen wurden durch Dipl.-Biologe M. Nickel, Jena, die unter 1.2 genannten Gutachten zum Vorkommen von Brutvögeln und Reptilien erstellt.

Im November 2018 wurde der Geltungsbereich des VBP final festgelegt. Der Vorhabenträger bestimmte, dass neben der zunächst festgelegten Teilfläche GE 3 aus dem Bebauungsplan GIK 017 auch die Teilflächen GE 2, GE 8 und GE 5 einzubeziehen sind.

Für den Bestand der Brutvögel lassen sich allgemeine Schlussfolgerungen aus den beiden vorliegenden Gutachten zur Artenerfassung (2017 und 2018) ziehen.

Für das Vorkommen von Reptilien, insbesondere von Zauneidechsen, sind jedoch direkte Untersuchungen der Flächen erforderlich. Das Vorkommen von Zauneidechsen ist aufgrund der isolierten Lage und dem Negativ-Befund auf den Flächen GE 2 und GE 8 zwar eher unwahrscheinlich. Jedoch bietet die Realvegetation durchaus attraktiven Lebensraum für die Art.

Auch für den Brutvogelbestand der nördlichen Gewerbefläche (GE 5) ist aufgrund der Vegetationsstrukturen kann das Auftreten weiterer streng geschützter oder gefährdeter Arten nicht ausgeschlossen werden, was zusätzliche Erhebungen vor Ort erforderlich macht.

Die zusätzlichen Gutachten zur herpetologischen und avifaunistischen Artenerfassung sind für 2019 angesetzt.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse wird davon ausgegangen, dass keine Reptilien und keine weiteren Vogelarten im Geltungsbereich des VBP GIS 699 vorhanden sind.

Beim Nachweis weiterer Arten ist die SaP entsprechend zu ergänzen.

2. Kurzbeschreibung von Bestand und Vorhaben

Der rund 3,9 ha große Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans GIS 699 umfasst die Flurstücke 224,225, 228, 229 und 643/10 der Flur 5 in der Gemarkung Gispersleben-Kiliani.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind:

- im Norden und Nordosten Gewerbefläche mit Anschluss an die Demminer Straße
- im Nordwesten Bauerwartungsland, auf dem sich derzeitig Strauchflächen und Wiesen befinden sowie die Dubliner Straße und anschließend die Hannoversche Straße (B4),
- im Osten die Nordhäuser Straße mit der Straßenbahntrasse, anschließend die Großwohnsiedlung Moskauer Platz,
- im Süden der Borntalgraben, ein schmaler Grünzug mit Wiesen, Strauchflächen und Baumgruppen an Böschungen sowie anschließend das Einzelhandelszentrum „Thüringenpark“ mit weitläufigen Stellplatzflächen, Erschließung und Gebäuden,
- im Westen die Fortsetzung der Straße Europaplatz mit Straßenbaumpflanzungen und anschließender, fünfgeschossiger Gewerbebebauung (Büropark).



Abbildung 2 - Luftbildausschnitt des Geltungsbereiches des VBP GIS 699 von 1994 (Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation (1994), Filmnr. 230/93, Luftbildnr. 10/266)

Die Straße „Europaplatz“ teilt in Ost-West-Richtung nahezu mittig das Bearbeitungsbiet in einen Nord- und einen Südteil. Die Straße selbst wird beidseitig von Pkw-Stellplätzen, Gehwegen und Straßenbäumen flankiert.

Das Gelände fällt von Nordwesten nach Südosten auf einer direkten Distanz von rund 350 m um etwa 8 m. Große Niveauunterschiede finden sich im Nordosten an der Nordhäuser Straße sowie im Südwesten am Übergang von der Straße „Europaplatz“ in den Geltungsbereich, jeweils mit Böschungen von rund 2 m Höhe.

Alle Flächen im VBP-Geltungsbereich sind aufgrund der vormaligen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung anthropogen stark überformt. Der Bereich ist fast vollständig von Straßen umgeben und stellt sich im Hinblick auf den Biotopverbund isoliert dar. Das gesamte Gebiet ist durch Straßenlärm belastet.

Die Flächen im Geltungsbereich des VBP GIS 699 sind seit mind. 1994 aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und liegen brach. Bis etwa 2006 schien noch eine extensive Pflege durchgeführt worden zu sein, die die Entwicklung von Gehölzflächen hemmte (Abb. 2 und 3).

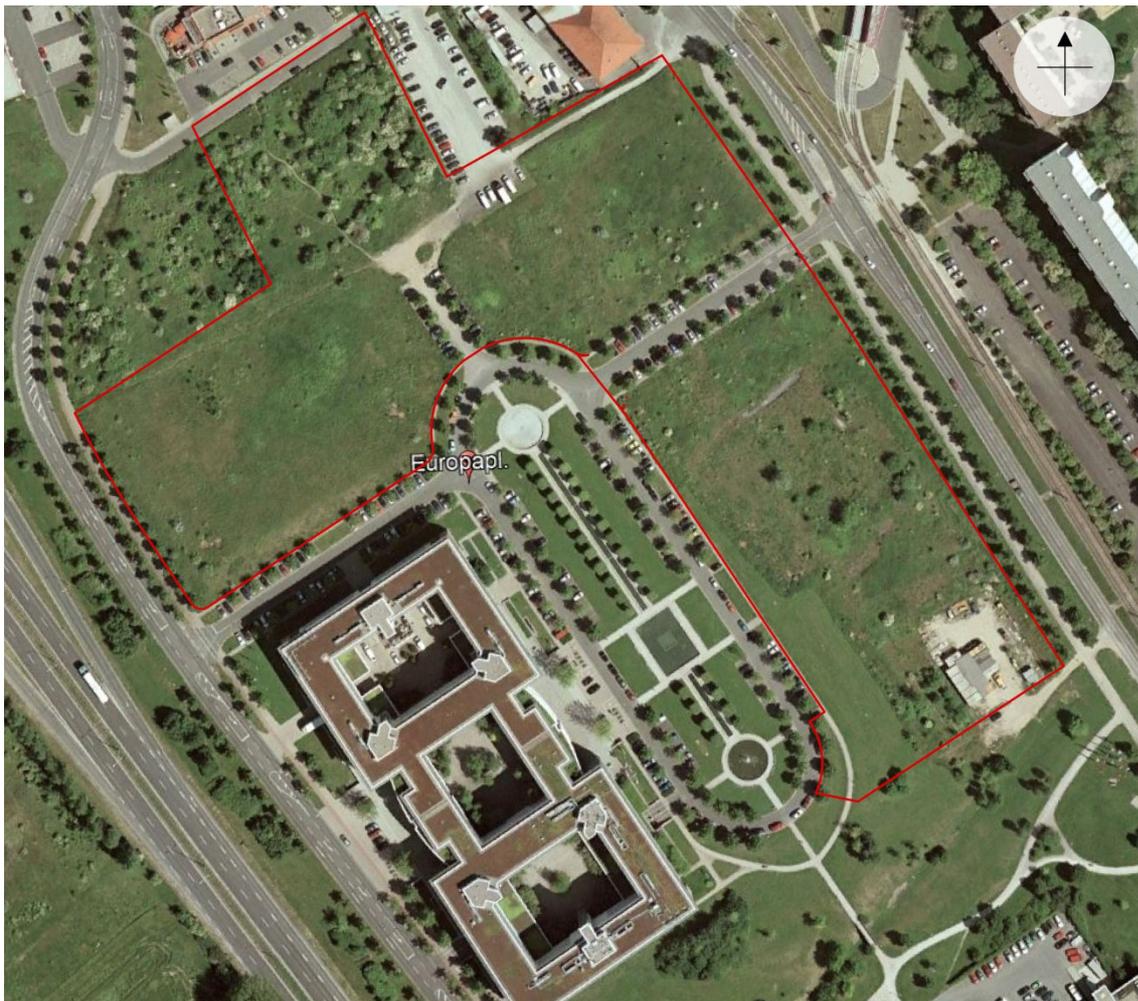


Abbildung 3 - Luftbild von 2006 mit Geltungsbereich des VBP GIS 699 (Luftbildaufnahme 11.06.2006, GoogleEarth, 18.12.2018)

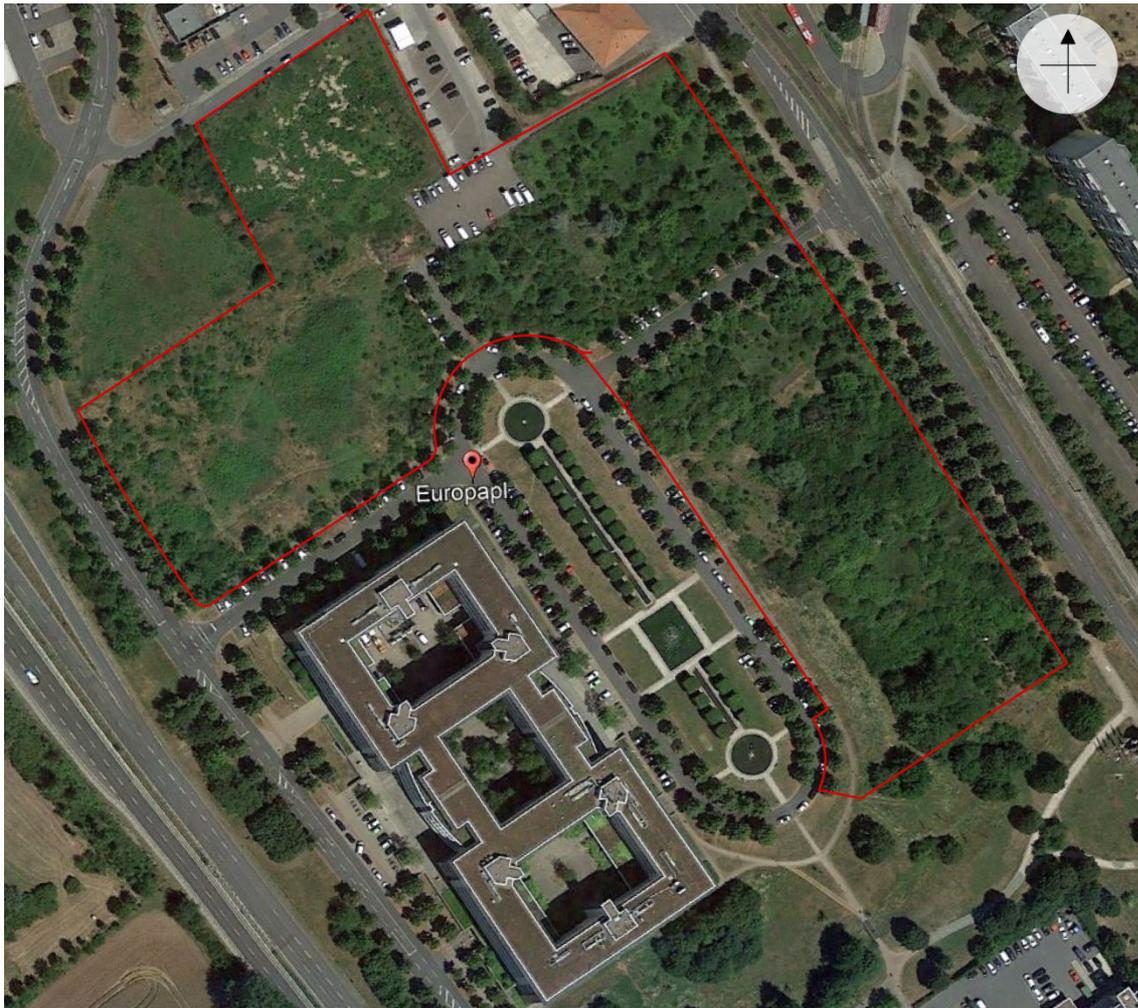


Abbildung 4 - Luftbild von 2018 mit Geltungsbereich des VBP GIS 699 (Luftbildaufnahme 11.06.2006, GoogleEarth, 03.07.2018)

Danach setzte eine natürliche Sukzession ein, die sich derzeit als unterschiedlich dichte und hohe Strauchflächen mit einigen Offenlandbereichen darstellt. Der Südteil weist eine stärkere Verbuschung auf als der Nordteil. Im Norden ist zudem noch eine größere Wiesenfläche mit nur geringem Strauchbewuchs vorhanden. Gleichzeitig haben sich im Nordteil mehr als zehn größere Bäume entwickeln können (Abb. 4).

3. Wirkungen des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkungen

Flächenumwandlung, Flächeninanspruchnahme

Diese Wirkung ist auf die Bauzeit beschränkt.

Lediglich temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut / wieder hergestellt.

Schadstoffemissionen

Größere Schadstoffemissionen sind nur im Havariefall zu erwarten. Denkbar ist der Austritt z.B. von Ölen, die Boden und Oberflächenwasser verunreinigen könnten.

Baubedingt könnten bei Erd- und Transportarbeiten während trockener Witterungsphasen diffuse Staubemissionen auftreten. Diese Effekte lassen sich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Berieselung) mindern.

Die Abgasentwicklung durch Fahrzeuge und Baumaschinen ist aufgrund der Vorbelastungen des Gebietes vernachlässigbar.

Lärmemissionen

Bauzeitlich ist mit Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen zu rechnen.

Lichtemissionen und optische Störungen

Störungen im Umfeld der Baumaßnahme sind durch Bewegung und Licht gegeben. Hierbei besteht jedoch eine hohe Vorbelastung im Gebiet.

Die erfassten Tiere werden während der gesamten Bauphase mehr oder weniger gestört. Zu den Störungsquellen zählen Lärm durch Baumaschinen, Lkws, Arbeiter, vermehrter Baustaub und optische Störungen (z.B. durch Beleuchtung der Baufahrzeuge).

Erschütterungen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, z.B. bei Rammarbeiten für und Verdichtungsarbeiten sind im gesamten Gebiet zu erwarten.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Baubedingte Barriere-/Zerschneidungswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung und der Umsetzung des Vorhabens in mehreren Bauabschnitten nicht relevant.

Verlust von Biotopen

Bautechnologisch bedingt ist im gesamten Baufeld von einer vollständigen Zerstörung der Biotope mit ihren Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten auszugehen. Lediglich ein Streifen mit Bäumen und Wiese am westlichen Rand der nördlichen Teilfläche kann unangetastet bleiben.

Tötungs- und Verletzungsgefahr betrifft vor allem flugunfähige Arten (Insekten).

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Bodenversiegelung/Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben werden Flächen versiegelt. Sowohl die künftigen Gebäude als auch erforderliche Zuwegungen und Aufenthaltsbereiche nehmen einen Großteil der bisher unversiegelten Bereiche dauerhaft in Anspruch.

Es gehen Grünflächen mit diversem Strauchbewuchs, Bäumen und Offenland (Wiesen) verloren. Der vorhandene Boden verliert im Bereich von Gebäuden, Tiefgaragen und Wegen/ Straßen seine Funktionsfähigkeit.

Barrierewirkung/ Zerschneidung

Die geplante Bebauung schneidet den Borntalgraben in nördlicher Richtung weiter vom Biotopverbund ab und verstärkt dessen bereits isolierte Lage.

Kalt- und Frischluftströme werden zusätzlich zur vorhandenen Vorbelastung unterbunden.

Die künftigen Gebäude verändern die derzeitigen Besonnungsverhältnisse und verursachen bislang noch nicht vorhandene Schlagschatten.

Kollisionsrisiko

Durch das geplante Vorhaben ist anlagebedingt von einem erhöhten Kollisionsrisiko für die Avifauna (Vogelschlag an großen Fensterflächen) auszugehen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen

Es sind keine erheblichen Lärmimmissionen über die Vorbelastung hinaus zu erwarten.

Schadstoffimmissionen

Erheblich über der Vorbelastung liegende Schadstoffeinträge in das Gebiet sowie in umgrenzende Lebensräume sind nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Im Gebiet entstehen über die Vorbelastung hinausgehende Störungen durch Licht und Bewegung. Allerdings besteht in den Randzonen bereits eine hohe Vorbelastung, die auch im IST-Zustand störungsempfindliche Arten ausschließt.

Kollisionsrisiko

Durch das geplante Vorhaben ist durch den zusätzlich entstehenden KFZ-Verkehr eine geringfügige Erhöhung des Kollisionsrisikos für bodengebunden wandernde Arten gegeben. Für flugfähige Arten wie Vögel ist dies nicht zu erwarten, da die gefahrenen Geschwindigkeiten innerhalb des VBP nur gering sind.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Es werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minderung von Gefährdungen von Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten nach Art.

1Vogelschutzrichtlinie getroffen:

V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten

Um baubedingte Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) zu vermeiden, sind oberirdische Teile von Gehölzen (Bäume, Sträucher) außerhalb der Brutzeiten der potentiell betroffenen Vogelarten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu entfernen. Rodungen der Wurzelstöcke sind nur außerhalb der Überwinterungszeit von Reptilien zulässig, zwischen 01. April und 31. August (s. V9).

V2: Baumkontrollen vor Fällung

Die zu fällenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle). Bei Funden besetzter Horste- und Höhlenbäume ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Höhlen und Horste sind der unteren Na-

turschutzbehörde der Stadt Erfurt mitzuteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

V3: Ersatzquartiere Vögel

Der Wegfall von potenziellen Brutplätzen ist durch die Anbringung von zwanzig Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter zu kompensieren.

V4: Minimierung Falleneffekte

Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe, unter 3.000 Kelvin und nach unten gerichteter Lichtquellen zulässig. Dadurch wird der Falleneffekt für Nachtinsekten minimiert. Die Aus- oder Beleuchtung der Wiesenflächen und Hecken ist zu vermeiden.

V5: Schutz von Bestandsbäumen

Die Baumreihe an der Westseite des Teilbereichs Nord ist komplett mit einem Bauzaun, H=1,8m zu umstellen. Die Zaunfelder sind fest miteinander zu verbinden. Abstand des Zaunes vom Stammmittelpunkt mindestens 2,5m.

V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben

Entsprechend der zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte ist im oben benannten Zeitraum immer nur die Fläche zu roden, für die in der darauffolgenden Vegetationsphase Baufreiheit benötigt wird. Zur Vergrämung von Bodenbrütern sind diejenigen Wiesenflächen, für die während des Jahres Baufreiheit benötigt wird, mit Beginn der Vegetationsphase durch regelmäßiges Mähen und Entfernen des Schnittgutes kurz zu halten.

V7: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind transparente Bauteile >1,5m² Flächengröße (z.B. Fenster) mit Greifvogel-Silhouetten oder durchgängigen Mustern (z.B. mattierte Streifen) auszustatten.

Zur Vermeidung von Spiegelungen dürfen nur Fensterscheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% eingesetzt werden.

V8: Kontrolle der Rohboden- und Ablagerungsflächen (Bodenmaterialien) vor ihrer Entfernung auf Vorkommen von Zauneidechsen

Im Nordwesten der Teilfläche GE 5 (künftig: GEE) befinden sich Rohbodenflächen und Aufschüttungen von grasbewachsenem Bodenmaterial. Vor Beräumung dieser Bereiche zur Herstellung von Baufreiheit sind sie auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse zu kontrollieren.

Hierbei sind zwischen Mitte/Ende März und Ende April bei optimalen Witterungsbedingungen zwei Begehungen durch einen Reptilien-Sachverständigen durchzuführen. Je nach dem Untersuchungsergebnis sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Zauneidechsen sind nicht vorhanden:
 - Entfernung der Ablagerungen innerhalb der aktuellen Vegetationsperiode.
 - Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Entfernung möglich sein, Herstellung eines strukturarmen Zustandes, z.B. durch Einebnung und regelmäßige Mahd (Verhinderung der Neubesiedlung durch die Zauneidechse).
2. Zauneidechsen sind vorhanden:
 - Ausweisung und Herstellung eines Ersatzlebensraumes im nahen Umfeld.
 - Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen, parallel dazu streifenweise

Herstellung eines strukturarmen Zustandes im Bereich der Ablagerung und Lenkung der Tiere aus dem Gefahrenbereich.
Die Gesamtmaßnahme ist durch einen Reptilien-Sachverständigen zu planen, durchzuführen und zu überwachen und mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Bei Begehungen der Teilfläche GE 2 und GE 8 (nördliche Wohnanlage) von Ende August bis Anfang September 2018 wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Im Zusammenhang mit der isolierten Lage erscheint ein Vorkommen dieser Art nicht sehr wahrscheinlich. Sollte dennoch die Zauneidechse anwesend sein, sind in direkter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde CEF-Maßnahmen einzuordnen und entsprechend zu planen.

V9: Rodung der Wurzelstöcke außerhalb der Überwinterungszeiten von Reptilien zwischen 01. April und 31. August

Der Wurzelbereich von Gehölzen stellt für eventuell vorhandene Zauneidechsen potentielle Überwinterungsquartiere dar. Um Tötungen/ Verletzungen auszuschließen, sind Rodungen von Wurzelstöcken außerhalb der Überwinterungszeiten der Art zwischen 01. April und 31. August durchzuführen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. §44 (5) BNatSchG)

Nach aktuellem Datenstand sind derartige Maßnahmen voraussichtlich nicht notwendig (s. V8).

5. Ausgleichsmaßnahmen

Durch die geplante Bebauung gehen vor allem Gehölzflächen mit ihren kleinteiligen Offenlandbereichen verloren. Diese sind als Nahrungs- und Bruthabitate der Hauptlebensraum mehrerer nachgewiesener Vogelarten im Vorhabengebiet.

Es sind Ausgleichsmaßnahmen für die Lebensraumverluste der Brutvögel auszuführen, auch wenn gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kein Wertverlust bei den Flächenäquivalenten zu erbringen ist.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zielen darauf ab, Ersatzbiotope für Brutvögel mit hoher Arten- und Strukturvielfalt zu schaffen. Offenlandbiotope und unterschiedlich dichte Gehölzbereiche sollen sich abwechseln.

Die zu pflanzenden Arten an Gehölzen und Stauden sollen standortgerecht und überwiegend heimisch sein. Zur Förderung eines breiten Nahrungsangebotes für die Vögel ist ein weiterer Fokus auf verwertbare Früchte und Körner sowie Blütenreich-

tum als Existenzgrundlage für Insekten zu legen. Dabei ist einheimischen dornenbe-
wehrten Gehölzarten der Vorzug zu geben.

Für anzulegende Wiesenflächen ist vorzugsweise heimisches Saatgut auszubringen.
Die Artenzusammensetzung soll standortgerecht und vielfältig sein. Der Kräuteranteil
muss bei mind. 50% liegen.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hat sukzessive nach Fertigstellung der
Bauabschnitte zu erfolgen.

Zwischen der Entfernung der heute vorhandenen Gehölzflächen und der Neuanlage
der Hecken und Wiesen sollten nicht mehr als 2 Jahre liegen.

5.1 Ausgleichsmaßnahme A1 – extensive Wiese mit Gehölzstrukturen

Der langgestreckte Innenbereich des südlichen Bearbeitungsbereiches und die
Westseite im nördlichen Teil sind als blütenreiche Wiesen mit freiwachsenden He-
cken unterschiedlichster Arten anzulegen. Einzelbäume und eingestreute Strauch-
gruppen sind zur weiteren Strukturierung einzuordnen.

Das Augenmerk liegt dabei auf dem Offenlandcharakter (Wiese) und ist dauerhaft zu
sichern.

Die Pflege hat extensiv zu erfolgen. Die Wiesen sind 2x jährlich zu mähen mit der 1.
Mahd nicht vor Ende Juni. Mindestens 1/3 des Mähgutes hat innerhalb des Gel-
tungsbereiches zu verbleiben und kann beispielsweise als Mulchmaterial unter die
Hecken verbracht werden. Damit wird der Verlust an Biomasse, insbesondere an
Eiern und Larven von Insekten, gemindert.

Die freiwachsenden Hecken sind 1x in 10 Jahren durch geeignete Schnittmaßnah-
men zu verjüngen. Ausführung in der Vegetationsruhe von Anfang Oktober bis Ende
Februar. Um die damit verbundenen, temporären Habitatverluste zu mindern, sind
die Rückschnitte in mehreren Jahresscheiben (über mind. 3 Jahre verteilt) vorzu-
nehmen.

5.2 Ausgleichsmaßnahme A2 – artenreiche Staudenflächen und Hecken

Im Nahbereich der Gebäude des südlichen Teils sind im Innenhof artenreiche Stau-
denmischpflanzungen anzulegen. Der Fokus bei der Artenwahl liegt auf standortge-
rechten Blütenpflanzen mit hohem Nahrungsangebot für Insekten. Den Mischpflan-
zungen sind pollenreiche Frühblüher (Zwiebeln/ Knollen) und einzelne fruchtbildende
Gräser beizufügen. Durch zusätzliche Hecken zwischen den Terrassen können die
Lebensraumstrukturen weiter differenziert werden.

Schotter- und Kiesgärten sind nicht zulässig.

Die Pflege der Staudenflächen hat extensiv zu erfolgen mit einem Rückschnitt pro
Jahr zur Zeit des Krokusspitzens (ausgehender Winter).

Ggf. erforderliche Schnittmaßnahmen der Hecken sind in der Vegetationsruhe
durchzuführen.

5.3 Ausgleichsmaßnahme A3 – intensiv begrünte Vorgärten

Die Vorgartenzonen der Gebäude sind intensiv zu begrünen, vorzugsweise mit standortgerechten, bodendeckenden Gehölzen. Blütenreichen und fruchttragenden Arten ist der Vorzug zu geben. Kies- und Schotterflächen sind zu vermeiden.

Neben der Schaffung weiterer Habitate für Brutvögel wird so ein wirksamer Beitrag zur Reduktion der Flächenversiegelung und Erhöhung der sommerlichen Verdunstung erreicht.

5.4 Ausgleichsmaßnahme A4 – intensiv begrünte Innenhöfe

Im nördlichen Teil des Bearbeitungsgebietes entstehen durch die Gebäudeanordnung drei hofartige Zonen. Dies sind intensiv mit Sträuchern, Bäumen, Bodendeckern, Stauden und Rasen zu begrünen, um auch innerhalb der Bebauung Ersatz-Lebensräume für Brutvögel zu schaffen.

In den Höfen können die erforderlichen Kinderspielflächen eingeordnet werden. Als Fallschutzmaterial sind vorzugsweise Sand oder Rindenhackschnitzel zu verwenden.

Rasenschnittgut und Falllaub ist möglichst als Mulchmaterial für die Gehölze und Bodendecker zu verwenden – soweit frei von Krankheiten und Schädlingen.

6. Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 (1), Nr. 4 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen und damit in Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt kommt als einzige Art nach Anhang IV der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) vor. Diese Orchideenart besitzt im vom Vorhaben betroffenen Bereich kein Vorkommen.

6.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1), Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Zugriffsverbot (Tötungstatbestand):

Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.2.1 Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse

Im Untersuchungsraum sind keine der für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt relevanten Säugetierarten (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

Es existiert für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gem. LINFOS-Daten ein Nachweis über ein totes Exemplar aus dem Jahr 2001. Allerdings bieten die heutigen Biotopestrukturen im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Einwanderungen aus Ackerflächen westlich des Bearbeitungsgebietes sind aufgrund der isolierten Lage und der umgebenden, teils mehrspurigen Straßenzüge unwahrscheinlich.

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) existieren keine Nachweise im Bereich oder Umfeld des Vorhabengebietes.

Die Haselmaus hätte zwar besiedelbare Heckenstrukturen im Gebiet, gilt aber als sehr störungsempfindlich (v.a. lichtscheu!) und wird deshalb fast nie in der Nähe menschlicher Siedlungen gefunden (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010).

6.1.2.2 Säugetiere – Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)

Für das Vorhabengebiet und sein nahes Umfeld liegen keine Nachweise von Fledermäusen vor (LINFOS). Im Bearbeitungsbereich sind keine Fledermausquartiere zu erwarten.

In der weiteren Umgebung bieten zwar hohe Gebäude und einige Gehölze potentielle Aufenthaltsbereiche und Orientierungsmöglichkeiten, doch auch hier fehlen Tiernachweise. Eine erhebliche Beeinträchtigung jagender Fledermäuse oder von essentiellen Leitstrukturen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

6.1.2.3 Kriechtiere (Reptilia)

Für das Vorhabengebiet und sein nahes Umfeld liegen keine Nachweise von Reptilienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie vor (LINFOS).

Da sich im Plangebiet prinzipiell günstige Lebensbedingungen für Zauneidechsen (*Lacerata agilis*) befinden und in der weiteren Umgebung zahlreiche Funde dokumentiert sind, wurde der nördliche Teil des Plangebietes (GE 2 und GE 8 aus GIK 017) im September 2018 auf das Vorkommen von Reptilien hin untersucht.

Bei keiner der Begehungen wurden Zauneidechsen oder andere Reptilien registriert.

Im nördlichen und südlichen Teilgebiet (GE 5 und GE 3) fanden bislang keine heptero-logischen Erfassungen statt. Da ein Vorhandensein von Reptilien nicht generell ausgeschlossen werden kann, sind baldmöglichst entsprechende Untersuchungen durchzuführen (im Frühjahr und Spätsommer 2019).

Aufgrund der Vegetationsstrukturen und der isolierten Lage wird das Vorkommen von Zauneidechsen oder anderen Reptilien im Südteil des Bearbeitungsgebietes (GE 3) als wenig wahrscheinlich eingeschätzt.

Die Boden- und Vegetationsstrukturen im künftigen eingeschränkten Gewerbegebiet (im Norden des VBP-Gebietes, vormals GE 5) bieten jedoch der Zauneidechse möglichen Lebensraum.

Daher wird eine potentielle Beeinträchtigung dieser Art vorsorglich im Rahmen der SaP geprüft.



Abbildung 5 - Rohbodenzone im Wechsel mit Strauchaufwuchs im nördlichen Teil (GE, 11.12.18)



Abbildung 6 - Mit Gräsern und Brombeeren dicht bewachsener Erdhügel an der Westgrenze des GE 5 (11.12.18)



Abbildung 7 - Geschotterter Parkplatz am nördlichen Rand des GE 2 im Übergang zum GE 5 (11.12.18)

<p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG</p> <p>Zauneidechse (<i>Lacerata agilis</i>)</p>
<p>1. Vorhaben bzw. Planung s. vorstehende Erläuterungen (Kap. 1-3)</p>
<p>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art Rote-Liste-Status in Deutschland: V (Art der Vorwarnliste) Rote-Liste-Status in Thüringen: - Erhaltungszustand: U1 (ungünstig – unzureichend) Erhaltungszustand Thüringen: FV (günstig)</p>
<p>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</p> <p>3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die mitteleuropäischen Lebensräume der Zauneidechse sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die typischen Habitate sind die Grenzbereiche zwischen Wäldern und offener Landschaft und gut strukturierte Flächen mit halboffenem bis offenem Charakter. Die Krautschicht ist meist recht dicht, aber nicht vollständig geschlossen. Wichtig sind vereinzelt stehende Gehölze, insbesondere Gebüsche, sowie eingestreute vegetationslose oder -arme Freiflächen.</p> <p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum Vorkommen potentiell möglich</p> <p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für das Untersuchungsgebiet und sein nahes Umfeld liegen keine Nachweise über eine lokale Population vor. Die Reptilienart ist jedoch im Stadtgebiet Erfurt häufig anzutreffen. Die räumliche Heterogenität des Lebensraumes hat einen sehr großen Einfluss auf die Überlebenswahrscheinlichkeit einer Zauneidechsenpopulation. Die in der Literatur intensiv geführte Diskussion um den Raumbedarf einer minimalen, langfristig überlebensfähigen Population (minimum viable population, MVP) ist nach wie vor nicht entschieden, auch wenn es deutliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass für ein Überleben über mehrere Generationen Flächen von mehr als einem Hektar notwendig sind. Andererseits zeigen einige Langzeitbeobachtungen an Kleinstbeständen, dass sich diese teilweise überraschend lange halten (BLANKE 2010). Obwohl die Wahrscheinlichkeit für ein reproduzierendes Vorkommen der Zauneidechse nicht sehr hoch ist, wird dennoch vorsorglich eine Prüfung der Art vorgenommen.</p> <p>3.4 Kartografische Darstellung s. Herpetologisches Gutachten (M. Nickel, 2018)</p>
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p> <p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja</p> <p>b) Werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Ja</p> <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Ja</p>

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Ja
<p>V8: Kontrolle der Rohboden- und Ablagerungsflächen (Bodenmaterialien) vor ihrer Entfernung auf Vorkommen von Zauneidechsen Je nach dem Untersuchungsergebnis sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: 1. Zauneidechsen sind nicht vorhanden: • Entfernung der Ablagerungen innerhalb der aktuellen Vegetationsperiode. • Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Entfernung möglich sein, Herstellung eines strukturarmen Zustandes, z.B. durch Einebnung und regelmäßige Mahd (Verhinderung der Neubesiedlung durch die Zauneidechse). 2. Zauneidechsen sind vorhanden: • Ausweisung und Herstellung eines Ersatzlebensraumes im nahen Umfeld. • Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen, parallel dazu streifenweise Herstellung eines strukturarmen Zustandes im Bereich der Ablagerung und Lenkung der Tiere aus dem Gefahrenbereich. Die Gesamtmaßnahme ist durch einen Reptilien-Sachverständigen zu planen, durchzuführen und zu überwachen und mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p> <p>V9: Rodung der Wurzelstöcke außerhalb der Überwinterungszeiten von Reptilien zwischen 01. April und 31. August</p>	
e) Handelt es sich um ein/e nach §15 BNatSchG oder §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben/ Planung?	Ja
<p>Ein Verbotstatbestand wäre erfüllt bei Vorkommen von Individuen und bei Verletzung oder Tötung einzelner Individuen im Zuge der Geländemodellierung und Rodung der Wurzelstöcke.</p>	
f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	Ja
g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	Ja
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen:	
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt?	Nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	Nein
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	Nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Ja
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt?	Nein
4.3 Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Ja
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt?	Nein
5. Ausnahmeverfahren	
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	Hier nicht relevant.
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG	Nicht erfüllt

6.1.2.4 Lurche (Amphibia)

Für das Vorhabengebiet und sein nahes Umfeld liegen keine Nachweise von Amphibienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie vor (LINFOS).

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Damit sind direkt keine Vermehrungshabitate betroffen. Wanderkorridore der Amphibien sind mit hoher Sicherheit ebenfalls nicht betroffen, da sowohl die Land- als auch die Vermehrungshabitate im Umfeld fehlen.

Außerhalb des Plangebietes stellt der Borntalgraben ein potentiellies Vermehrungs- und Aufenthaltshabitate dar. Der Graben führt nur selten Wasser. Während der Begelungen wurden weder von Landschaftsarchitekten noch Biologe amphibische Rufe gehört.

Um Boden- und Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sollten biologisch abbaubare Hydrauliköle bei den Baumaschinen eingesetzt werden.

6.1.2.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Im Untersuchungsraum sind keine Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten. Hierfür fehlen die geeigneten Lebensräume (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nassithous* und Quendel-Ameisenbläuling *Glaucopsyche arion*) bzw. die Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*).

6.1.2.6 Käfer (Coleoptera)

Als einzige, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt bedeutsame Art kommt der Eremit (*Osmoderma eremita*) infrage. Im Vorhabengebiet befinden sich keine potentiell von den Baumaßnahmen betroffenen alten Bäume, die als Brutbäume des Eremiten geeignet sein könnten.

6.1.2.7 Libellen (Odonata)

Die beiden Libellenarten, die für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt bedeutsam sind, die Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes* und die Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia* sind Bewohner naturnaher großer bis mittelgroßer Flüsse. Derartige Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Zugriffsverbot (Tötungstatbestand):

Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Vögeln oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.¹

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bestand im Bearbeitungsgebiet

Im Vorhabengebiet sind alle Flächen als Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel gut geeignet. Vorbelastungen sind vor allem an den Übergängen zu Straßen durch Lärm, Licht sowie Bewegungen von Fahrzeugen und Spaziergängern gegeben.

Die Nachbarflächen im Süden (Borntalgraben) und bedingt im Nordwesten stellen ähnliche Nahrungshabitate dar.

Für den südlichen und nördlichen Teil des Plangebietes, in denen Wohnbebauung erfolgen soll, wurden in den Sommern 2017 und 2018 avifaunistische Arterfassungen durchgeführt.

Es wurden insgesamt 40 Vogelarten im Gebiet nachgewiesen (s. Tab. 1). Davon sind:

- 29 Vogelarten Brutvögel
- 5 Vogelarten Nahrungsgäste, die möglicher Weise in der Nachbarschaft brüten und
- 6 weitere Vogelarten reine Nahrungsgäste.

¹ Der Tötungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist dann gegeben, wenn vorhabenbedingt Risiken entstehen, die über ein zufälliges, unvermeidliches Töten von Tierindividuen hinausgehen, d.h. betriebsbedingt z.B. ein erhöhtes Kollisionsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Bau-/Anlagebedingt genügt ein „Inkaufnehmen“ der Verletzung/Tötung zur Auslösung des Verbotstatbestandes (siehe EuGH, Urteil vom 18.05.2006, C 221/04; Leitsatz; vgl. auch Rn. 70-72 des Urteils)

Tabelle 1 - Avifaunistische Arterfassung Gebiet VBP GIS 699 (Gutachten M. Nickel, 2017, 2018)

Art	Dt. Name	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			Rote Liste	
		besonders geschützt	streng geschützt	EG-VO	Art 1 VS-RL	BArtSchV	Anmerkung	Deutschland
Brutvögel								
Picus viridis	Grünspecht	X			X	S		
Columba palumbus	Ringeltaube	X			X			
Motacilla flava	Bachstelze	X			X			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	X			X			
Prunella modularis	Heckenbraunelle	X			X			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	X			X			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	X			X		V	V
Turdus philomelos	Singdrossel	X			X			
Turdus merula	Amsel	X			X			
Sylvia borin	Gartengrasmücke	X			X			
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	X			X			
Sylvia communis	Dorngrasmücke	X			X			
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	X			X			
Phylloscopus trochilus	Fitis	X			X			
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	X			X			
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	X			X			
Hippolais icterina	Gelbspötter	X			X			3
Parus major	Kohlmeise	X			X			
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	X			X			
Sturnus vulgaris	Star	X			X		3	
Fringilla coelebs	Buchfink	X			X			
Linaria cannabina	Bluthänfling	X			X		V	
Carduelis carduelis	Stieglitz	X			X			
Carduelis chloris	Grünfink	X			X			
Serinus serinus	Girlitz	X			X			
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeisser	X			X			
Lanius collurio	Neuntöter	X			X			
Corvus corone	Rabenkrähe	X			X			
Fringilla coelebs	Buchfink	X			X			
Nahrungsgast, randständiges Brutvorkommen möglich								
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	X			X			
Regulus ignicapilla	Sommeregoldhähnchen	X			X			
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	X			X			
Passer domesticus	Haussperling	X			X		V	
Falco tinnunculus	Turmfalke	X	S	A	X			
Nahrungsgast								
Apus apus	Mauersegler	X			X			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	X			X		3	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	X			X			
Pica pica	Elster	X			X			
Milvus milvus	Rötmilan	X		A	X		V	3
Buteo buteo	Mäusebussard	X	S		X			

Erläuterungen zur Tabelle 1:

- Schutzstatus nach BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):
X = besonders geschützt, S = streng geschützt
- Richtlinien und Verordnungen:
EG-VO (Verordnung (EG) NR. 318/ 2008 vom März 2008): A = in Anhang A geführt
Art 1 VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979):
X = in Europa natürlich vorkommende Vogelart
BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): S = in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführt
- Rote Liste Deutschland und Thüringen: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Alle als Brutvögel nachgewiesenen Arten sind i.S. des BNatSchG besonders geschützt und genießen Schutz gemäß Artikel 1 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).

Nach Bundesartenschutzverordnung sind die vorkommenden Grünspechte besonders geschützt. Gelbspötter gelten gem. Roter Liste Thüringen als gefährdet. Als gefährdet wird ebenfalls der Star in der Roten Liste Deutschland geführt. Gartenrotschwanz und Bluthänfling sind in der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste enthalten.

Bei den Nahrungsgästen sind zwei Arten i.S. des BNatSchG besonders geschützt (Turmfalke und Mäusebussard). Weiterhin werden Rotmilan und Haussperling in der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste geführt. Der Rotmilan gilt in Thüringen als gefährdet, die Rauchschwalbe in Deutschland als gefährdet.

Für die nördliche Gewerbefläche (GE 5) erfolgte bislang keine Artenerfassung der Brutvögel, da das Gelände seit November 2018 Teil des Vorhabengebietes ist. Aufgrund ähnlicher Vegetationsstrukturen und Vorbelastungen ist hier von einem vergleichbaren Artenspektrum anzugehen. Zur Abklärung ist in der nächsten Brutperiode (2019) eine avifaunistische Artenerfassung durchzuführen. Bei Nachweis weiterer Arten ist die vorliegende SaP zu ergänzen.

Betroffenheit der Brutvögel

Für alle Vögel erhöht sich durch das Vorhaben das Störpotential im Gebiet (bau-, anlage- und betriebsbedingt).

Potentielle Störungen, Tötungen von Brutvögeln können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden, insbesondere durch:

- V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten, vom 01. Oktober bis 28. Februar,
- V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben einschl. der Vergrämung von Bodenbrütern durch Kurzhalten des Offenlandes in der Vegetationsphase, in der Baufreiheit erforderlich wird.

Die in den Roten Listen Deutschland und Thüringen enthaltenen Brutvogelarten werden auf ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Die anderen Arten werden zusammengefasst in den ökologischen Gilden Heckenbrüter, Baumbrüter und Bodenbrüter in Gebüsch geprüft.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Star (Sturnus vulgaris)

1. Vorhaben bzw. Planung

s. vorstehende Erläuterungen (Kap. 1-3)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Europäische Vogelart,
Rote-Liste-Status in Deutschland: 3 (gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Stare nisten vorzugsweise in Baumhöhlen, z.T. auch in Spalten von Gebäuden. Sie sind Allesfresser, wobei während der Brutzeit Tiere als Nahrung bevorzugt werden. Sonst bereichern Obst und Beeren den Speiseplan. Sie sind Teilzieher, in günstigen Gebieten auch Standvögel.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand wird in Thüringen als sehr gut eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Avifaunistische Gutachten (M. Nickel, 2017, 2018)

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

(§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja
- b) Werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitat so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Ja
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja

V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten
(nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar)

V2: Baumkontrollen vor Fällung

Die zu fällenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle).

Bei Funden besetzter Horste- und Höhlenbäume ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich.

V3: Ersatzquartiere

Der Wegfall von potenziellen Brutplätzen ist durch die Anbringung von zwanzig Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter zu kompensieren.

<p>V5: Erhalt und Schutz von Bestandsbäumen vor baubedingten Wirkungen (Baumreihe an der Westseite des Teilbereichs Nord)</p> <p>V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben Entsprechend der zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte ist im oben benannten Zeitraum immer nur die Fläche zu roden, für die in der darauffolgenden Vegetationsphase Baufreiheit benötigt wird.</p> <p>V7: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen mit Greifvogel-Silhouetten oder durchgängigen Mustern (z.B. matten Streifen) an transparenten Bauteile >1,5m² Flächengröße (z.B. Fenster) sowie mit Fensterscheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% zur Vermeidung von Spiegelungen</p>	
<p>e) Handelt es sich um ein/e nach §15 BNatSchG oder §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben/ Planung?</p> <p>Ein Verbotstatbestand wäre erfüllt bei Verletzung oder Tötung einzelner Individuen bei Rodung der Bäume.</p>	<p>Ja</p>
<p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p>	<p>Ja</p>
<p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p>	
<p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen:</p>	
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<p>Nein</p>
<p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p>	<p>Nein</p>
<p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>4.3 Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p>	<p>Nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?</p>	
	<p>Hier nicht relevant.</p>
<p>6. Fazit</p> <p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p>	
	<p>Nicht erfüllt</p>

<p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG</p> <p>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</p>
<p>1. Vorhaben bzw. Planung s. vorstehende Erläuterungen (Kap. 1-3)</p>
<p>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art Europäische Vogelart, Rote-Liste-Status in Thüringen: 3 (gefährdet)</p>
<p>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Gelbspötter bewohnen ein breites Spektrum von Habitaten mit lockerem Baumbestand und höherem Gebüsch. Sie ernähren sich vor allem von Insekten, seltener von Spinnen und Schnecken. Früchte nur ausnahmsweise. Der Nestbau erfolgt in Bäumen und Sträuchern inmitten oder am Rand der dichten Zweige und Blätter. Nesthöhe zwischen 1 und 4m, selten am Boden dichter Vegetation. Zugvogelart.</p> <p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen</p> <p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Erhaltungszustand wird in Thüringen als mittel bis schlecht eingeschätzt mit rückläufigem Brutbestand.</p> <p>3.4 Kartografische Darstellung s. Avifaunistische Gutachten (M. Nickel, 2017, 2018)</p>
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p> <p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Verlust von 3 Höhlenbäumen Ja</p> <p>b) Werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitat so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Nein</p> <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Ja</p> <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja</p> <p>V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten (nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar)</p> <p>V2: Baumkontrollen vor Fällung Die zu fällenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle). Bei Funden besetzter Horste- und Höhlenbäume ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich.</p> <p>V5: Erhalt und Schutz von Bestandsbäumen vor baubedingten Wirkungen (Baumreihe an der Westseite des Teilbereichs Nord), einschl. Erhalt des</p>

begleitenden Strauchgürtels	
<p>V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben Entsprechend der zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte ist im oben benannten Zeitraum immer nur die Fläche zu roden, für die in der darauffolgenden Vegetationsphase Baufreiheit benötigt wird.</p> <p>V7: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen mit Greifvogel-Silhouetten oder durchgängigen Mustern (z.B. mattierte Streifen) an transparenten Bauteile >1,5m² Flächengröße (z.B. Fenster) sowie mit Fensterscheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% zur Vermeidung von Spiegelungen</p>	
e)	<p>Handelt es sich um ein/e nach §15 BNatSchG oder §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben/ Planung? Ja Ein Verbotstatbestand wäre erfüllt bei Verletzung oder Tötung einzelner Individuen bei Rodung der Gehölze während der Brutzeit.</p>
f)	<p>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Ja</p>
g)	<p>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p>
h)	<p>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen:</p>
	<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt? Nein</p>
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	<p>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Nein</p>
b)	<p>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Nein</p>
c)	<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht relevant</p>
	<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt? Nein</p>
4.3 Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein</p>
b)	<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht relevant</p>
	<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt? Nein</p>
5. Ausnahmeverfahren	
	<p>Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? Hier nicht relevant.</p>
6. Fazit	
	<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG Nicht erfüllt</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1. Vorhaben bzw. Planung

s. vorstehende Erläuterungen (Kap. 1-3)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Europäische Vogelart,
Rote-Liste-Status in Deutschland: V (Vorwarnliste)
Rote-Liste-Status in Thüringen: V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz bewohnt vorwiegend lichte und trockene Laubwälder, Parkanlagen und Gärten mit altem Baubestand und aufgelockelter Strauch- und Krautschicht. Er ist ein Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, Spinnen und Käfern. Beeren und Früchte werden nur gelegentlich gefressen. Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der bereits im Spätsommer zum Winterquartier aufbricht.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand wird in Thüringen als gut eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Avifaunistische Gutachten (M. Nickel, 2017, 2018)

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

(§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja
- b) Werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitat so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Ja
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja

V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten
(nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar)

V2: Baumkontrollen vor Fällung

Die zu fällenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle).

Bei Funden besetzter Horste- und Höhlenbäume ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich.

V3: Ersatzquartiere

Der Wegfall von potenziellen Brutplätzen ist durch die Anbringung von zwanzig Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter zu kompensieren.

<p>V5: Erhalt und Schutz von Bestandsbäumen vor baubedingten Wirkungen (Baumreihe an der Westseite des Teilbereichs Nord)</p>	
<p>V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben Entsprechend der zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte ist im oben benannten Zeitraum immer nur die Fläche zu roden, für die in der darauffolgenden Vegetationsphase Baufreiheit benötigt wird.</p>	
<p>V7: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen mit Greifvogel-Silhouetten oder durchgängigen Mustern (z.B. matten Streifen) an transparenten Bauteile >1,5m² Flächengröße (z.B. Fenster) sowie mit Fensterscheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% zur Vermeidung von Spiegelungen</p>	
<p>e) Handelt es sich um ein/e nach §15 BNatSchG oder §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben/ Planung?</p>	<p>Ja</p>
<p>Ein Verbotstatbestand wäre erfüllt bei Verletzung oder Tötung einzelner Individuen bei Rodung der Bäume.</p>	
<p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p>	<p>Ja</p>
<p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p>	
<p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen:</p>	
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<p>Nein</p>
<p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p>	<p>Nein</p>
<p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>4.3 Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p>	<p>Nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>5. Ausnahmeverfahren</p>	
<p>Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?</p>	<p>Hier nicht relevant.</p>
<p>6. Fazit</p>	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p>	<p>Nicht erfüllt</p>

<p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG</p> <p>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</p>
<p>1. Vorhaben bzw. Planung s. vorstehende Erläuterungen (Kap. 1-3)</p>
<p>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art Europäische Vogelart, Rote-Liste-Status in Deutschland: V (Vorwarnliste)</p>
<p>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Bluthänfling lebt bevorzugt in Busch- und Heckenlandschaften, aber auch in Wäldern, Parks und großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit findet er sich auch auf Öd- und Ruderalflächen ein. Die Nahrung besteht aus Samen aller Reifestadien krautiger Pflanzen (Kräuter und Gräser), die durch Gehölzsamen und kleine Insekten (Blattläuse) ergänzt wird. Die Samen werden vom Boden aufgepickt oder direkt am Fruchtstand gezupft. Der Nestbau erfolgt in Sträuchern an Stellen, die vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind und einen guten Überblick bieten. Standvogel.</p> <p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen</p> <p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Erhaltungszustand wird in Thüringen als gut eingestuft.</p> <p>3.4 Kartografische Darstellung s. Avifaunistische Gutachten (M. Nickel, 2017, 2018)</p>
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p> <p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja</p> <p>b) Werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitat so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Nein</p> <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Ja</p> <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja</p> <p>V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten (nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar)</p> <p>V2: Baumkontrollen vor Fällung Die zu fallenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle). Bei Funden besetzter Horste- und Höhlenbäume ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich.</p>

<p>V5: Erhalt und Schutz von Bestandsbäumen vor baubedingten Wirkungen (Baumreihe an der Westseite des Teilbereichs Nord)</p> <p>V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben Entsprechend der zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte ist im oben benannten Zeitraum immer nur die Fläche zu roden, für die in der darauffolgenden Vegetationsphase Baufreiheit benötigt wird.</p> <p>V7: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen mit Greifvogel-Silhouetten oder durchgängigen Mustern (z.B. matten Streifen) an transparenten Bauteile >1,5m² Flächengröße (z.B. Fenster) sowie mit Fensterscheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% zur Vermeidung von Spiegelungen</p>	
<p>e) Handelt es sich um ein/e nach §15 BNatSchG oder §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben/ Planung?</p> <p>Ein Verbotstatbestand wäre erfüllt bei Verletzung oder Tötung einzelner Individuen bei Rodung der Bäume.</p>	<p>Ja</p>
<p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p>	<p>Ja</p>
<p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p>	
<p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen:</p>	
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<p>Nein</p>
<p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p>	<p>Nein</p>
<p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>4.3 Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p>	<p>Nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt?</p>	<p>Nein</p>
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?</p>	
	<p>Hier nicht relevant.</p>
<p>6. Fazit</p> <p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p>	
	<p>Nicht erfüllt</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Europäische Vogelart: Gilde Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*),
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*),
Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*),
Fitis (*Phylloscopus trochilus*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*),
Neuntöter (*Lanius collurio*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*),
Buchfink (*Fringilla coelebs*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*)
Girlitz (*Serinus serinus*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*)

1. Vorhaben bzw. Planung

s. vorstehende Erläuterungen (Kap. 1-3)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Europäische Vogelarten
kein Gefährdungsgrad

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Dorngrasmücke

Bevorzugt offene Landschaften mit Sträuchern/ Hecken. Brütet in dornigen Gebüsch. Nahrungssuche auf dem Boden, dort Suche nach Insekten und Spinnen. Im Herbst weicht sie auch auf Beeren aus. Zugvogel.

Gartengrasmücke

In gebüschreichen, offenen Gelände und kleinen Feldgehölzen mit dichtem Unterwuchs anzutreffen. Besiedelt Bruchwälder, Parks und gebüschreiche Gärten. Ernährt sich von Insekten, Spinnen und Schnecken, am Ende der Brutzeit auch von Beeren und Früchten. Zugvogel.

Mönchsgrasmücke

Brütet in Laubbäumen und –sträuchern, gern in Brombeergebüsch und dichtem Gestrüpp. Halten sich meist im Gebüsch auf und fressen dort meist Insekten, im Herbst eher Beeren. Zugvogel.

Klappergrasmücke

Lebt in Gärten, Parks und offenen Waldgebieten. Ernährung von Spinnen, Insekten einschl. deren Larven, Weichtieren und Beeren. Nestbau kurz über Boden im Gebüsch. Zugvogel.

Sumpfrohrsänger

Besiedelt feuchte, dicht bewachsene Ufervegetation mit Schilf und Gebüsch, aber auch Staudenfluren, Brennesseldickichte und Felder in Gewässernähe. Ernährt sich von Spinnen, Insekten einschl. deren Larven und Weichtieren, die Nestlinge auch von Blattläusen. Zugvogel.

Zilpzalp

Bewohnt unterholzreiche Wälder, Gärten und Parks. Im Gelände nur am Gesang vom Fitis zu unterscheiden. Baut ein überdachtes Nest. Insekten und Beeren sind Nahrungsquellen. 1-2 Bruten im Jahr. Teilzieher.

Fitis

Bevorzugt geschichtete, waldartige Habitate. Ernährt sich von Insekten und Beeren. Zugvogel.

Amsel

Die Amsel ist ein Kulturfolger und bewohnt häufig parkartige Anlagen. Sie sucht ihre Nahrung (Insekten, Würmer, Früchte) auf dem Boden. 2-3 Bruten im Jahr. Teilzieher.

Singdrossel

Singdrosseln besiedeln Wälder mit Unterholz, Feldgehölze, Parkanlagen sowie Gärten. Sie suchen ihre Nahrung (vorwiegend von Schnecken) am Boden. Zugvogel.

Neuntöter (*Lanius collurio*),

Der Neuntöter brütet bevorzugt in offenen Landschaften mit zahlreichen Hecken und Sträuchern. Nestbau in dornenbesetzten Gehölzen. Er ernährt sich von vor allem von Insekten sowie von Käfern, Amphibien und kleinen Mäusen. Zugvogel.

Grüfink

Bewohnt lichte Baumbestände und Feldgehölze, häufig auch in Städten und Dörfern vorkommend. Fast nur vegetarische Ernährung: Samen, Knospen und Beeren. 2-3 Bruten im Jahr. Standvogel.

Stieglitz

Brütet in Gärten, Parks sowie Alleen, häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen. Hält sich auch gern in Ruderalflächen auf. Während der Brutzeit ernährt er sich von Korbblütler-Samen und Blattläusen. Teilzieher.

Buchfink

Bewohnt Gärten und Parks, Kulturland mit Hecken, Mischwälder, Fichtenwälder. Die Jungen werden ausschließlich mit Insekten gefüttert. Im Winter suchen sie in großen Schwärmen auf Feldern nach Körnern. Teilzieher.

Heckenbraunelle

Bewohnt Gärten, Parks, Nadel- und Mischwälder. Meist in dichtem Gestrüpp, nur zur Balzzeit singend auf höheren Warten. Ernährt sich vor allem von Insekten und Brennnesseln, im Winter jedoch auch von Samen und Beeren. Teilzieher.

Girlitz

Bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, gern auch mit Koniferen, wie in alten Friedhöfen und Parks. Ernährt sich hauptsächlich von Knospen und Samen. Nahrungssuche auf dem Boden. Teilzieher.

Nachtigall

Nachtigallen bewohnen dichte Gebüsche, oft am Rand von Wäldern und Feldgehölzen. Ernährung von Insekten, Larven, Würmern, Spinnen. Im Herbst und Sommer auch Beeren. Nestbau oft am Rand von Gebüsch direkt am Boden. Zugvogel.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand wird als sehr gut eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Avifaunistische Gutachten (M. Nickel, 2017, 2018)

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja
- b) Werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitat so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Ja
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja

V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten
(nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar)

V2: Baumkontrollen vor Fällung

Die zu fällenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle).
Bei Funden besetzter Horste- und Höhlenbäume ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich.

V5: Erhalt und Schutz von Bestandsbäumen vor baubedingten Wirkungen
(Baumreihe an der Westseite des Teilbereichs Nord, einschl. des begleitenden Strauchgürtels)

V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben
Entsprechend der zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte ist im oben benannten Zeitraum immer nur die Fläche zu roden, für die in der darauffolgenden Vegetationsphase Baufreiheit benötigt wird.

V7: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen
mit Greifvogel-Silhouetten oder durchgängigen Mustern (z.B. matteden Streifen) an transparenten Bauteile >1,5m² Flächengröße (z.B. Fenster) sowie mit Fensterscheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% zur Vermeidung von Spiegelungen

- e) Handelt es sich um ein/e nach §15 BNatSchG oder §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben/ Planung? Ja
Ein Verbotstatbestand wäre erfüllt bei Verletzung oder Tötung einzelner Individuen bei Rodung der Bäume.
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Ja
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen:

Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt? Nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	Nein
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	Nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Nicht relevant
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt?	Nein
4.3 Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Nicht relevant
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt?	Nein
5. Ausnahmeverfahren	
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	Hier nicht relevant.
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG	Nicht erfüllt

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Europäische Vogelart: Gilde Höhlenbrüter

Bachstelze (*Montacilla alba*)
Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Grünspecht (*Picus viridis*)

1. Vorhaben bzw. Planung

s. vorstehende Erläuterungen (Kap. 1-3)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Europäische Vogelarten
Grünspecht : streng geschützt nach BNatSchG,
alle anderen genannten: kein Gefährdungsgrad

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bachstelze

Die Bachstelze ist ein Kulturfolger. Sie bewohnt offene und halboffene Landschaften mit Kurzrasen und Baumgruppen, aber auch Siedlungsgebiete. Sie ist nicht auf Gewässer angewiesen. Bachstelzen brüten in Nischen von Felsen und Gebäuden sowie in Höhlen und Halbhöhlen von Bäumen. Hauptnahrung sind Insekten. Zugvogel.

Blaumeise

Blaumeisen sind typische Höhlenbrüter. Ihr Vorkommen erstreckt sich auf eichenbetonte Laub- und Mischwälder, Parks und Gärten. Blaumeisen ernähren sich im Frühjahr und Sommer von Insekten, im Winter von Samen. Meist Standvogel.

Kohlmeise

Kohlmeisen bewohnen fast alle baumbestandenen Landschaften, jedoch nur selten Nadelwälder. Sie sind häufig in Feldgehölzen, Hecken, Parks und Gärten zu finden. Nahrung stellen vor allem Insekten, aber auch Samen, Nüsse, Obst und Bucheckern dar. Höhlenbrüter. Meist Standvogel.

Grünspecht

Der Grünspecht besiedelt gern strukturreiche halboffene Landschaften mit Altholz, aber auch Feldgehölze, Streuobstwiesen und Parks mit großen Laubbäumen. Als Nahrungsspezialist bevorzugt er bodenlebende Ameisen. Höhlenbrüter, Standvogel.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand wird als sehr gut eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Avifaunistische Gutachten (M. Nickel, 2017, 2018)

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- i) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja
- j) Werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitat so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Nein
- k) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Ja
- l) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja

V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten
(nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar)

V2: Baumkontrollen vor Fällung

Die zu fällenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle).
Bei Funden besetzter Horste- und Höhlenbäume ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich.

V3: Ersatzquartiere

Der Wegfall von potenziellen Brutplätzen ist durch die Anbringung von zwanzig Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter zu kompensieren.

V5: Erhalt und Schutz von Bestandsbäumen vor baubedingten Wirkungen

(Baumreihe an der Westseite des Teilbereichs Nord, einschl. des begleitenden Strauchgürtels)

V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben

Entsprechend der zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte ist im oben benannten Zeitraum immer nur die Fläche zu roden, für die in der darauffolgenden Vegetationsphase Baufreiheit benötigt wird.

V7: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

mit Greifvogel-Silhouetten oder durchgängigen Mustern (z.B. mattierte Streifen) an transparenten Bauteile >1,5m² Flächengröße (z.B. Fenster) sowie mit Fensterscheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% zur Vermeidung von Spiegelungen

- m) Handelt es sich um ein/e nach §15 BNatSchG oder §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben/ Planung? Ja
Ein Verbotstatbestand wäre erfüllt bei Verletzung oder Tötung einzelner Individuen bei Rodung der Bäume.
- n) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Ja
- o) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
- p) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen:

Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt?

Nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	Nein
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	Nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Nicht relevant
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt?	Nein
4.3 Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Nicht relevant
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt?	Nein
5. Ausnahmeverfahren	
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	Hier nicht relevant.
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG	Nicht erfüllt

<p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG</p> <p>Europäische Vogelart: Gilde Baumbrüter</p> <p>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)</p>
<p>1. Vorhaben bzw. Planung s. vorstehende Erläuterungen (Kap. 1-3)</p>
<p>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art Europäische Vogelarten kein Gefährdungsgrad</p>
<p>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</p> <p>3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Ringeltaube Bewohnt bewaldete Landschaften sowie Parks, Alleen und Friedhöfe. 2-3 Bruten im Jahr. Ernährt sich vorwiegend vegetarisch (Eicheln, Bucheckern, Getreidesamen, Beeren, Früchte). Teilzieher.</p> <p>Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) Das Rotkehlchen lebt in Gärten und Parks, auch in Wäldern. Es bevorzugt Gebüsche, Hecken und Unterholz. Ernährt sich von Insekten und Würmern; im Herbst auch von Beeren. Sucht im Winter häufig Futterstellen auf. Teilzieher.</p> <p>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) Lebt vorzugsweise in lichten Laub- und Mischwäldern mit Unterwuchs. Kommt auch in Siedlungsrandgebieten, Parks und Streuobstwiesen vor. Seine Nahrung besteht vor allem aus Samen von Laubbäumen und Früchten sowie aus Insekten und deren Larven. Standvogel</p> <p>Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) Besiedelt offene und halboffene Landschaften mit großkronigen Bäumen, hohen Sträuchern Rasen, z.B. Parks. Allesfresser (Samen, Insekten, auch Abfälle). Standvogel.</p> <p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen</p> <p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Erhaltungszustand wird als sehr gut eingestuft.</p> <p>3.4 Kartografische Darstellung s. Avifaunistische Gutachten (M. Nickel, 2017, 2018)</p>
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p> <p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja</p> <p>b) Werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitat so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Nein</p>

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?
Ja

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja

V1: Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten
(nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar)

V2: Baumkontrollen vor Fällung

Die zu fällenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle).

Bei Funden besetzter Horste- und Höhlenbäume ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich.

V5: Erhalt und Schutz von Bestandsbäumen vor baubedingten Wirkungen
(Baumreihe an der Westseite des Teilbereichs Nord, einschl. des begleitenden Strauchgürtels)

V6: Rodungen in Bauabschnitten nach Baufortschritt in Jahresscheiben

Entsprechend der zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte ist im oben benannten Zeitraum immer nur die Fläche zu roden, für die in der darauffolgenden Vegetationsphase Baufreiheit benötigt wird.

V7: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

mit Greifvogel-Silhouetten oder durchgängigen Mustern (z.B. mattierten Streifen) an transparenten Bauteile >1,5m² Flächengröße (z.B. Fenster) sowie mit Fensterscheiben mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% zur Vermeidung von Spiegelungen

e) Handelt es sich um ein/e nach §15 BNatSchG oder §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben/ Planung? Ja

Ein Verbotstatbestand wäre erfüllt bei Verletzung oder Tötung einzelner Individuen bei Rodung der Bäume.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Ja

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen:

Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt? Nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht relevant

Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt? Nein

4.3 Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Nicht relevant
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt?	Nein
5. Ausnahmeverfahren	
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	Hier nicht relevant.
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG	Nicht erfüllt

Bewertung der Betroffenheit

Alle als Brutvögel nachgewiesenen Arten sind besonders geschützt.

Für alle Vögel gehen durch das geplante Vorhaben Brut- und Nahrungshabitate verloren. Für Vogelarten stellt das Vorhaben einen lokal großen Eingriff dar. Es erhöht sich das potentielle Störpotential im Gebiet (bau-, anlage- und betriebsbedingt).

Potentielle Störungen von Brutvögeln können durch Minderungsmaßnahmen reduziert und potentielle Tötungen verhindert werden. So dürfen Rodungen nur außerhalb der Brutsaison, also nur in der Vegetationsruhe (01.10. bis 28.02.) durchgeführt werden.

Durch weitere Vermeidungsmaßnahmen (Rodung entsprechend der Bauabschnitte, Schutzvorkehrungen an zu erhaltenden Bäumen, vogelfreundliches Bauen hinsichtlich Glas und Licht) sowie die Pflanzung von Bäumen und Hecken sukzessive mit der Baufertigstellung geht die Gutachterin von weiter akzeptablen Bedingungen für die Brutvögel aus.

Turmfalken, Mäusebussarde und Rauchschwalben nutzen die Flächen als Nahrungshabitate. Es handelt sich nicht um essentielle Nahrungshabitate dieser Arten. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Als freiwillige Artenschutzmaßnahme wird die Einrichtung von Nistplätzen (Kunstnester) in bzw. an die Dachstrukturen empfohlen.

6.3 Bestand und Betroffenheit der national streng geschützten Arten

6.3.1 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die beiden für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt bedeutsamen Schmetterlingsarten Mönchskraut-Metalleule (*Euchalcia consona*) und Hofdame (*Hyphoraia aulica*) besitzen im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensräume.

6.3.2 Käfer (Coleoptera)

Für das Gebiet der Stadt Erfurt sind 6 streng geschützte Käferarten bekannt. Diese Arten sind entweder Bewohner alten Baumbestandes oder spezieller Habitats wie Sand- oder Trockenflächen mit lückiger Vegetation. Beides ist im Vorhabengebiet nicht gegeben.

6.3.3 Libellen (Odonata)

Die einzige infrage kommende Art, die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), besitzt als Bewohner kleiner Fließgewässer keinen Lebensraum im vom Vorhaben in Anspruch genommenen Bereich.

6.3.4 Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta/ Spermatophyta)

Für das Gebiet der Stadt Erfurt ist mit der Violetter Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) nur eine streng geschützte Pflanzenart von Bedeutung, die im Vorhabengebiet nicht vorkommt.

7. Gutachterliches Fazit

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen wird folgendes gutachterliche Fazit gezogen:

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG werden für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Abschnitt 3.1.) nicht erfüllt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nur bei einem eventuellen Vorkommen der Zauneidechse erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit von Lage und Größe der nachgewiesenen Population und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (potentiell) betroffener lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Der gem. BArtSchV streng geschützte Grünspecht wurde im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen. Zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

8. Quellenangaben

Quellen:

Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen (August 2013):

https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf vom 28.11.18

Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens, 3. Fassung, Stand: 12/2010

Stefan Frick, Hermann Laussmann, Eberhard Mey, Jochen Wiesner

https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/03_brutvogel_jaehne_et_al_nsr26_47_54.pdf vom 28.11.18

Literatur:

Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.

Juskaitis, R. & S. Büchner (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften - Hohenwarsleben.

Singer, D. (1987): Singvögel, Franck-Kosmos Verlags GmbH, Stuttgart